

Informationsblatt zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Diakonie Döbeln 

Diakonisches Werk im Kirchenbezirk e.V.

**Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle
Haus der Diakonie-Geschäftsstelle
Otto-Johnsen-Straße 4
04720 Döbeln
Tel. 03431/7126-0
E-Mail: info@diakonie-doebeln.de**

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 Uhr – 18.00 Uhr
nach vorheriger Terminvereinbarung

Donnerstag: 9.00 Uhr – 16.00 Uhr
nach vorheriger Terminvereinbarung

Ansprechpartner:

Frau Hardt
Tel.: 03431/712625
E-Mail: hardt@diakonie-doebeln.de

Frau Scarpat
Tel.: 03431/712627
E-Mail: scarpat@diakonie-doebeln.de

Das P-Konto bietet Schutz vor Kontopfändungen.

1. **Basisschutz** für Guthaben in Höhe von 1.410,00 Euro (Stand 01.07.2023, die Freibeträge ändern sich jeweils zum 01.07. jeden Jahres)
Voraussetzung: Antrag des Kontoinhabers auf Änderung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto bei seiner Bank
2. **Erhöhter Freibetrag mit Bescheinigung** bei Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht / Sozialleistungsbezug für weitere Personen im Haushalt/ Kindergeld / einige weitere Leistungen
Voraussetzung: Vorlage einer sogenannten P-Konto-Bescheinigung durch den Kontoinhaber bei seiner Bank

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Diakonie Döbeln ist anerkannte Stelle, um diese Bescheinigung auszustellen.

Folgende Unterlagen werden dazu benötigt:

- Personalausweis
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde /n des/r Kindes/r
- Bürgergeldbescheid oder Meldebescheinigung
- Nachweis zum Kindergeld und Kinderzuschlag (Kontoauszug letzter Geldeingang sowie Bescheid Kindergeld/ Kinderzuschlag)
- bei volljährigen Kindern Schul- bzw. Ausbildungsbescheinigung
- bei Unterhaltspflichten außerhalb des eigenen Haushaltes
 - Nachweis zum Bestehen der Unterhaltspflicht (Urkunde, Titel, Urteil, Vaterschaftsanerkennung)
 - Nachweis über die tatsächliche Zahlung des Unterhaltes (Kontoauszüge oder Quittungen)
- Nachweis von laufenden Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes mittels Bescheid und Kontoauszug (Pflegegeld und Landesblindengeld)
- Bescheid über die Bewilligung einmaliger Sozialleistungen und Nachweis zum Geldeingang (z.B. Erstaussstattung Geburt, Darlehen durch Jobcenter, Stiftungsgelder)
- Nachzahlungen von Wohngeld dürfen nicht bescheinigt werden